UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VORLAGE

zur Sitzung des Senats am 10. September 2019

eingebracht von:	Rektorin
Beratungsgegenstand:	Ausgestaltung des Aula-Innenraums des Paulinums – Aula und Universitätskirche St. Pauli
Tagesordnungspunkt:	Besondere universitäre Angelegenheiten

In Ansicht des Kanzelmodells und des Raumeindrucks im Paulinum – Aula und Universitätskirche St. Pauli nimmt der Senat die Ausführungen zur Geschichte und Materialität der Kanzel, zu den Ergebnissen des Klimamonitorings und zu den Nutzungsszenarien des Paulinums zur Kenntnis.

Der Senat beschließt

a) die historische von Valentin Schwarzenberger geschaffene Barockkanzel in der Aula des Paulinums – Aula und Universitätskirche St. Pauli aufzustellen.

oder

b) die historische von Valentin Schwarzenberger geschaffene Barockkanzel nicht in der Aula des Paulinums – Aula und Universitätskirche St. Pauli aufzustellen.

Beschlussantrag

zur Sitzung des Plenums des Senats der Universität Leipzig am 12. November 2019

Antragsteller: Benedikt Bierbaum (Senator der Universität Leipzig)

Antragsgegenstand: Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen bezüglich der barocken Kanzel aus der Paulinerkirche mit Hintergrund der Senatsentscheidung zur Nichtaufstellung

TOP: Besondere universitäre Angelegenheiten

Antrag:

Der Senat beschließt die Überprüfung der vom Senat gefassten Entscheidung zur Nichtaufstellung der Barockkanzel von Valentin Schwarzenberger in der Aula und Universitätskirche St. Pauli vom 10. September 2019 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK).

Antragsbegründung:

Aufgrund zahlreicher medialer Aufmerksamkeiten - auch über die Leipziger Stadtgrenze hinaus - und der Sorge um die Reputation der Universität Leipzig ist es sinnvoll, den gefassten Beschluss vom 10. September 2019 überprüfen zu lassen. Zu der besagten Entscheidung kam der zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Umstände in den Semesterferien kleiner tagende Senat zwar mit großer Mehrheit, dennoch kann die Nichtaufstellung der Barockkanzel in der Aula und Universitätskirche St. Pauli einen erheblichen Reputationsschaden für die Universität selbst bedeuten, da sie zum Kultur- und Erinnerungsgut der Universität gehört und als letztes Element der alten Paulinerkirche noch nicht wieder ihren ursprünglichen und rechtmäßigen Platz zurückerlangt hat, an dem viele Menschen dieses Kunstwerk sehen könnten.
Die Senatsentscheidung wurde bereits in Zeitungsartikeln - auch auf nationaler Ebene - kritisiert und als reputationsschädigend angesehen, so z. B. in einem Artikel der Zeitung „WELT" vom 17. Oktober 2019, der unter dem Titel „Warum Kirchen unschuldig sind" den „einseitigen Bruch eines Vertrages, den die Universität mit der Landeskirche, dem Freistaat Sachsen, der Stadt Leipzig und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz 2008 geschlossen hat" darlegt.

Doch auch innerhalb des Leipziger Stadtgebietes gibt es Stimmen, die die Entscheidung scharf kritisieren. So unterstützt die Initiative „Wort halten!" mit inzwischen über 1000 Befürwortern - teils auch prominenten Personen aus Leipzig, aber auch auf Bundesebene - den offenen Brief des Universitätspredigers an die Rektorin Prof. Dr. Schücking vom 29. September 2019 (vgl. dazu Anlage 1). Darin kritisiert er die Entscheidung mit Hinblick auf den sog. Harms- Kompromiss von 2008, die mangelnde Möglichkeit einer Äußerung zu der Thematik seinerseits im Voraus der Senatsentscheidung, sowie die Nichtbeachtung der Interessen und Rechte des Universitätspredigers, die - verbunden mit seiner Amtsausübung - im Sächsischen Staatskirchenvertrag verankert sind (vgl. dazu Anlage 2: „Res sacrae in den neuen Bundesländern" - Goerlich / Schmidt, 2009).
Bis heute gibt es keine offizielle Antwort darauf, ebenso wenig wie auf die offizielle Presseerklärung der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens durch Landesbischof Dr. Carsten Rentzing vom 17. September 2019 (vgl. dazu Anlage 3). Darin wird die bisherige Haltung in der Kanzelfrage bekräftigt, wodurch sich die Frage ergibt, ob und in welchem Umfang der Beschluss des Senats vom 10. September mit der Freundschaftsklausel des Staatskirchenvertrags zu vereinbaren ist.

Hier besteht erheblicher Bedarf, diese Fragen zu klären und den Ruf der Universität auch als für kirchliche Interessen offene Universität zu wahren, denn laut Harms-Kompromiss müssen diese ebenso wie die universitären bzw. weltlichen Interessen repräsentiert sein.

Die Initiative „Wort halten!" führt zudem an, dass die Entscheidung über die Kanzel vom 10. September nicht in den Zuständigkeitsbereich des Senats fällt. Die abschließende Aufzählung der Zuständigkeiten (vgl. dazu § 81 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz) deckt dies nicht ab, da die Frage keine Entscheidung von „grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst" gemäß § 81 (1.9) SächsHSFG darstellt.

Auch deswegen sollte zur Erlangung von Rechtssicherheit und aus Reputationsgründen eine rechtliche Einschätzung durch das SMWK eingeholt werden. Durch Einbeziehen des SMWK kann die Entscheidung unabhängig überprüft und die Reputation der Universität in Bezug auf die Kanzel-Thematik geschützt werden, da sich so gemeinsame Lösungen zur Aufstellung der Kanzel im Sinne des Staatskirchenrechts finden lassen, die einvernehmlich zwischen Universität, Landeskirche und Freistaat Sachsen beschlossen werden, wie es gesetzlich gefordert ist.